



Nr. 30/20, Freitag, 2. Oktober 2020

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die
Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Anordnung über ein zeitliches Ausbrin- gungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten Krum-
bach, Fachzentrum Agrarökolo-
gie erlässt als zuständige Behör-
de (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6
Abs. 8 Düngeverordnung vom
26.05.2017 (Bundesgesetzblatt
Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert
durch Artikel 1 (Bundesgesetz-
blatt Jahrgang 2020 Nr. 20)
folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbrin-
gung von Düngemittel mit we-
sentlichen Gehalten an verfüg-
barem Stickstoff, ausgenommen
Festmist wird abweichend von
§ 6 Abs. 10 Düngeverordnung
auf **Grünlandflächen und auf
Ackerland mit mehrjährigem
Feldfutterbau bei einer Aussaat
bis zum 15. Mai**

im Landkreis Oberallgäu und Stadtgebiet Kempten

im Hinblick auf die besonderen,
weitgehend einheitlichen Stand-
ort- und Nutzungsverhältnisse,
festgelegt auf den Zeitraum vom
**29. November 2020 bis
28. Februar 2021.**

Alle anderen Vorgaben der Dün-
geverordnung bleiben von dieser
Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die
Sperrfrist für Ackerflächen und
die Bestimmung, dass stickstoff-
haltige Düngemittel nur ausge-
bracht werden dürfen, wenn der
Boden für diese aufnahme-
fähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für
Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Aus-
nahmeregelung förderrelevante
Auflagen des Bayerischen Kul-
turlandschaftsprogramms –
Teil A unberührt.

gez. Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau